



Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Personalamt

Personalamt, Steckelhörn 12, 20457 Hamburg

Per E-Mail

VL FHH Personalabteilungsleitungen

Dienst- und Tarifrecht
Abteilungsleitung - P 1
Steckelhörn 12
20457 Hamburg
Telefon +49 40 428 31-1450

Ansprechpartner Herr Reese
Zimmer 603
E-Mail arnd.reese@personalamt.hamburg.de
Az.: P 1

01. April 2021

Personalrechtliche Hinweise zum Umgang mit dem Coronavirus

38. Änderungsverordnung zur Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Betroffener Personenkreis:

Personalabteilungsleitungen, Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter, Tarifbeschäftigte, andere Beschäftigte

Wesentlicher Inhalt:

Informationen zur 38. Änderung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO

I. Anlass

Am 01. April 2021 wurde die 38. Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung verkündet ([HmbGVBl 2021 S. 173](#)). Im Wesentlichen treten die Änderungen bereits am 02. April 2021 in Kraft. Die bestehende Geltungsdauer der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (bis 18. April 2021; vgl. § 40 Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO) bleibt unverändert.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinien 3, 4 und 6 Bei St. Annen
U1 Meißberg



II. Aktuelle Änderungen der Hamburgischen SARS-CoV-2-EindämmungsVO

Zu der aktuellen Änderung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO gibt das Personalamt zu den für die Personalarbeit relevanten Punkten folgende Hinweise:

1. Nächtliche Ausgangsbeschränkung - § 3a (Neu) HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO

In der Zeit von 21 bis 5 Uhr des Folgetages ist der Aufenthalt von Personen im öffentlichen Raum nur noch aus triftigen Gründen gestattet. Triftige Gründe sind u.a. auch beruflich bedingte Wege (vgl. [Pressemeldung des Senats v. 31. März 2021](#)).

Zum Nachweis sind insoweit keine Bescheinigungen („Passierscheine“) durch die Dienststellen für betroffene Beschäftigte erforderlich. Dies sieht die Verordnung nicht vor. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass im Falle einer Kontrolle ein entsprechender Hinweis (Weg zur Arbeit) ausreichend ist. Ohnehin vorhandene Legitimationen (z.B. Dienstaussweise) können selbstverständlich verwendet werden.

2. Allgemeine Maskenpflichten in öffentlich zugänglichen Gebäuden, in Arbeits- und Betriebsstätten sowie Kraftfahrzeugen (hier: § 10a Abs. 2 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO)

§ 10a Abs. 2 HambSARS-CoV-2-EindämmungsVO enthält in Satz 2 eine für die Praxis der Behörden wichtige Änderung:

„(2) ¹In allen nicht dem Publikumsverkehr zugänglichen Arbeits-, Dienst- und Betriebsstätten sowie sonstigen räumlichen Bereichen, die der Berufsausübung dienen, gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8.

<u>Bisheriger Satz 2 (bis 01. April 2021)</u>	<u>Neuer Satz 2 (ab 02. April 2021)</u>
² Die Maske darf abgelegt werden, wenn ein dauerhafter Steh- oder Sitzplatz eingenommen wird und ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird oder wenn es sich um einen geschlossenen Raum handelt, in dem lediglich eine Person anwesend ist.	² Die Maske darf abgelegt werden, wenn es sich um einen geschlossenen Raum handelt, in dem lediglich eine Person anwesend ist, oder wenn eine geeignete technische Vorrichtung vorhanden ist, durch die die Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen gleichwirksam vermindert wird.“

³Die Maske darf zudem vorübergehend abgelegt werden, wenn dies zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit zwingend erforderlich ist.“

In Ergänzung zu der bundesrechtlichen Pflicht für Arbeitgeber, ihren Beschäftigten Homeoffice anzubieten, wo immer dies möglich ist (vgl. § 2 Abs. 4 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung), hat der Senat damit die Maskenpflicht für die weiterhin in Präsenz arbeitenden Beschäftigten verschärft (vgl. [Pressemeldung des Senats v. 31. März 2021](#)).

In der Begründung ([HmbGVBl 2021 S. 173](#)) heißt es hierzu:

*„Die Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus erfordert auch mit Blick auf stetig vorkommende Infektionsausbrüche in Betrieben als weitere Schutzmaßnahme zur Reduzierung der Infektionswahrscheinlichkeit die in § 10a Absatz 2 Satz 2 geregelte **Einschränkung der Gestattung des Ablegens einer Maske am Arbeitsplatz**. Diese darf in einem geschlossenen Raum nur noch abgelegt werden, wenn lediglich eine Person anwesend ist oder geeignete technische Vorrichtungen zur Verminderung der Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen vorhanden sind. Das Coronavirus wird vor allem respiratorisch durch Tröpfchen und Aerosole übertragen. Eine besonders hohe Infektionsgefahr besteht in geschlossenen Räumen bei gleichzeitigem Aufenthalt mehrerer Personen. **Sofern keine technischen Schutzmaßnahmen möglich sind, kann ein Schutz vor eventuell viirenbelasteten Aerosolen nur durch das Tragen einer Maske erreicht werden.**“*

Das bedeutet für die Praxis u.a.:

- Es sollte immer überprüft werden, ob Präsenztermine tatsächlich erforderlich sind oder über das schon genutzte Maß hinaus durch Skype-Termine sachgerecht ersetzt werden können.
- Die umfangreiche Aufgabenwahrnehmung im Homeoffice eröffnet ggf. Möglichkeiten, die Raumsituation für die in Präsenz tätigen Beschäftigten insbesondere bei bestehenden Mehrfachbelegungen oder Großraumbüros zu entzerren.
- Bei Präsenz in den Dienststellen gilt nunmehr: **Auch wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird, reicht allein das nicht mehr aus, um die Maske abnehmen zu dürfen.** Dies ist z.B. für verbleibende Mehrfachbelegungen, in Großraumbüros, für Auswahlgespräche oder Dienstbesprechungen in Präsenz von praktischer Bedeutung.
- Zur Frage einer „geeigneten technischen Vorrichtung“ kann auf die Auslegungshinweise der Sozialbehörde zu § 8 Abs. 1 Nr. 4 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO abgestellt werden. Darin heißt es:

*„Eine **geeignete technische Vorrichtung** stellt beispielsweise eine Plexiglas-Scheibe dar, soweit sie derart angebracht ist, dass durch sie die Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen gleichsam vermindert wird. Die Maskenpflicht entfällt nicht, wenn sich mehrere Personen hinter einer Plexiglas-Scheibe befinden.*

Die Ausnahmen gelten nicht, soweit andere Vorschriften, beispielsweise aus dem Arbeitsschutz, strengere Maßstäbe ansetzen und keine Ausnahmen vorsehen.“

3. Betriebliche Testbescheinigungen, Testbeauftragte, Testangebote durch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber - §§ 10i, 10J (neu) HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO

Über diese Änderungen wird das Personalamt mit einem in Vorbereitung befindlichen weiteren Rundschreiben zum Angebot von Eigenschnelltestungen für Beschäftigte informieren.

4. Erweiterte Notbetreuung in Kindertagesstätten - § 24 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO

In den Kindertagesstätten wird statt der eingeschränkten Regelbetreuung nur noch die erweiterte Notbetreuung angeboten. Hinsichtlich der befristeten Erhöhung der Zahl der sog. Kinderkrankentage gelten insoweit die Hinweise des Personalamtes gemäß Rundschreiben vom 24. Januar 2021.

III. Abschließende Hinweise

Bitte informieren Sie intern die verantwortlichen Stellen, die Beschäftigten sowie die Personalräte in betriebsüblicher Weise.

Für Fragen und Hinweise steht das bekannte Funktionspostfach funktionspostfach1@personalamt.hamburg.de zur Verfügung.

Dieses Rundschreiben wird möglichst zeitnah auch im Profikanal zur Verfügung gestellt.

gez. Arnd Reese